



Faktenblatt

Abgabebefreiung von WKK-Anlagen mit Verminderungsverpflichtung

Datum

8. Juni 2018

1 Einleitung

Betreiber von fossilen Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen (WKK-Anlagen) können sich ab dem 1. Januar 2018 von der CO₂-Abgabe auf fossilen Brennstoffen befreien lassen, die sie für die Stromproduktion einsetzen. Diese Regelung gilt für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung zwischen 0,5 und 20 MW.

Für Unternehmen, die eine Verminderungsverpflichtung nach Artikel 31 CO₂-Gesetz («non-EHS») abgeschlossen haben und die eine WKK-Anlagen betreiben, wurde per 1. Januar 2018 eine Übergangsregelung bis Ende des Jahres 2020 eingeführt. Erzeugt ein solches Unternehmen mit einer WKK-Anlage gegenüber dem Jahr 2012 zusätzlich mindestens 1,22 GWh fossilen Strom, der ausserhalb des Unternehmens verbraucht wird, kann die WKK-Anlage auf Antrag aus der Verminderungsverpflichtung herausgelöst werden.

Ziel dieser Übergangsregelung ist es, zu verhindern, dass Unternehmen mit einer Verminderungsverpflichtung auf eine erhöhte Stromproduktion mittels WKK-Anlage verzichten, weil sie die zur Einhaltung der Verminderungsverpflichtung notwendigen, zusätzlichen Kompensationsmassnahmen, respektive die drohende Sanktion bei deren Nichteinhaltung, fürchten.

WKK-Anlagen, die bisher aufgrund der Verminderungsverpflichtung vollständig von der CO₂-Abgabe befreit waren, sind nach der Herauslösung aus der Verminderungsverpflichtung nur noch teilweise von der CO₂-Abgabe befreit:

- Für den Anteil der in der WKK-Anlage eingesetzten fossilen Brennstoffe, welcher der Produktion von Wärme zugeordnet wird, ist die CO₂-Abgabe neu zu bezahlen.
- Für den Anteil der in der WKK-Anlage eingesetzten fossilen Brennstoffe, der nachweislich für die Stromproduktion eingesetzt wurde, wird 100 Prozent der darauf geleisteten CO₂-Abgabe zurückerstattet. Das BAFU verfügt die Nachzahlung von 40 Prozent des rückerstatteten Betrags, sofern der Anlagebetreiber gegenüber dem Bund nicht nachweisen kann, dass er bis Ende des Jahres 2020 Mittel im Umfang dieser 40 Prozent für Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz verwendet hat.

Das **Gesuch um Anpassung der Verminderungsverpflichtung** ist dem BAFU bis zum **31. Mai des Folgejahres** einzureichen.

2 Kriterien für die Anpassung der Verminderungsverpflichtung

Das BAFU passt die Verminderungsverpflichtung von Unternehmen, die WKK-Anlagen betreiben und die Rückerstattung der CO₂-Abgabe nach Artikel 96a CO₂-Verordnung beantragen, auf Gesuch hin an, wenn:

- eine oder mehrere WKK-Anlagen je eine Feuerungswärmeleistung von mindestens 0,5 MW und höchstens 20 MW aufweist;
- mit einer oder mehreren WKK-Anlagen gegenüber dem Referenzjahr 2012 zusätzlich 1,22 GWh Strom durch den Einsatz von fossilen Brennstoffen erzeugt wurde;
- der zusätzlich produzierte Strom ausserhalb des Unternehmens mit Verminderungsverpflichtung verwendet wurde;
- die WKK-Anlage primär auf die Produktion von Wärme ausgelegt ist;
- die Luftreinhalteverordnung eingehalten wird.

Das Gesuch um Herauslösung der WKK-Anlage(n) aus der Verminderungsverpflichtung ist dem BAFU bis zum 31. Mai des Folgejahres per Post einzureichen (Für eine Anpassung per 1. Januar 2018 zum Beispiel bis zum 31. Mai 2019). Es muss Angaben enthalten über:

- den Namen des Unternehmens, aus dessen Perimeter die WKK-Anlage herausgelöst werden soll;
- die CO₂-Emissionen im Jahr 2012, die aufgrund der gemessenen Produktion von ins Netz eingespeistem Strom entstanden sind;
- die jährliche Entwicklung der CO₂-Emissionen, die aufgrund der gemessenen Produktion von ins Netz eingespeistem Strom entstanden sind.

Wenn Sie eine WKK-Anlage aus der Verminderungsverpflichtung herauslösen möchten, kontaktieren Sie uns bitte via E-Mail an co2-abgabebefreiung@bafu.admin.ch.